

Patientenrechte

1. Recht auf Behandlung

a) Therapievertrag

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich das Therapiezentrum zur Behandlung bzw. Therapie. Es kommt Auftragsrecht zur Anwendung. Der Patient steht ausschliesslich in einem Vertragsverhältnis zum Spital, so dass auch allfällige Ansprüche aus Behandlungsfehlern gegen das Spital zu richten sind (nicht gegen einzelne Mitarbeitende). Der Patient und die Patientin haben Anspruch auf eine den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entsprechende Behandlung und Therapie gemäss dem Therapiekonzept.

b) Mitwirkungspflicht

Die Patienten und Patientinnen sind zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. Ziffer 7). Bei somatischer Krankheit haben sie den vom Therapiezentrum bestimmten allgemein praktizierenden Arzt zu konsultieren. Bei psychiatrischer Erkrankung ist der Arzt des Therapiezentrums Meggen zuständig.

2. Selbstbestimmungsrecht des Patienten

a) Allgemeines:

Jeder Mensch hat das Recht über seinen eigenen Körper frei zu entscheiden.

Grundlagen: Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit, Persönlichkeitsrechte des Art. 28 ZBG

Voraussetzung: Urteilsfähigkeit (höchst persönliches Recht), ansonsten ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Bei vorübergehend Urteilsunfähigen, die nicht ohnehin einen gesetzlichen Vertreter haben, entscheidet der Arzt und nicht die Verwandten (Art. 419 OR Geschäftsführung ohne Auftrag).

Jeder diagnostische oder therapeutische Eingriff sowie alle Untersuchungen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung des aufgeklärten Patienten (hängt eng mit

dem Recht auf Aufklärung zusammen). Zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch das Recht, die Therapierichtung, die Therapiemethode und die zur Therapie benutzten Medikamente zu wählen. Der Patient unterwirft sich aber mit Abschluss eines Therapievertrages den Behandlungsmethoden der jeweiligen Klinik. Eine Therapie kann vom Patienten jederzeit abgebrochen werden oder er kann ein Spital aus eigenem Willen verlassen.

b) Einschränkungen im Therapievertrag

Mit Abschluss des Therapievertrages unterzieht sich der Patient und die Patientin den Bedingungen und Einschränkungen im Therapievertrag und in der Hausordnung.

3. Informationsrecht des Patienten

a) Recht auf Aufklärung

Die Aufklärung ist die Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten. Die Einwilligung zu einem Eingriff ist nur gültig, wenn der Patient genügend aufgeklärt worden ist. Auskünfte können nur unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. Der Patient ist in diesem Fall anschliessend aufzuklären.

Aufklärungspflicht gehört zu den allgemeinen Berufspflichten eines Arztes. Der Anspruch auf Aufklärung ergibt sich im Privatrecht aus Auftragsrecht und Art. 28 ZGB. Inhalt der Aufklärung: Gesundheitszustand / Diagnose, Untersuchung und Behandlung, Behandlungsalternativen, Risiken des Eingriffs, therapiegerechtes Verhalten des Patienten, Wirtschaftliche Fragen, Behandlungsfehler, Wirkung von Medikamenten.

“Therapeutisches Privileg“: aus therapeutischen Gründen darf darauf verzichtet werden, dem Patienten die Wahrheit über seine Krankheit oder Risiken eines bestimmten Eingriffs zu sagen. Von neuerer Lehre kritisiert und abgelehnt.

b) Dokumenteneinsichtsrecht

Der Patient hat ein volles Einsichtsrecht in die Krankengeschichte. Das Therapiezentrum führt über jeden Patienten und Patientin eine Krankengeschichte.

4. Recht auf Privatsphäre

a) Datenschutz und Arztgeheimnis

Wer unterliegt dem Arztgeheimnis: Gemäss Art. 321 StGB unterliegen der Arzt und sämtliche Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis. Der Kreis der Hilfspersonen ist weit zu fassen. Darunter fallen auch die therapeutisch Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden im Sekretariat und im hauswirtschaftlichen Bereich sowie die Nacht- und Wochenenddienste. Informationen dürfen weder mündlich noch schriftlich weitergegeben werden. Krankengeschichten dürfen nicht herumliegen. Geheimnisse dürfen auch nicht an Familienangehörige, Behörden, Geistliche oder Arztkollegen weitergegeben werden.

Ausnahmen: Einwilligung des Patienten, Ermächtigung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde, Gestatten der Offenbarung durch eidgenössische oder kantonale Gesetzesbestimmungen.

b) Recht auf Wahrung der Intimsphäre in der Klinik

Der Patient kann eine Besprechung mit dem Arzt und dem Pflegepersonal ausserhalb der Hörweite Dritter verlangen.

5. Beschwerderechte der Patienten und Patientinnen

a) Bei nicht erfolgter Aufnahme

Die Patienten und Patientinnen können gegen eine nicht erfolgte Aufnahme beim Klinikleiter mündlich oder schriftlich Beschwerde erheben. Auf Begehren des Patienten/Patientin hat der Klinikleiter einen schriftlichen Entscheid zu erlassen. Die Patienten können innert 10 Tagen seit der Eröffnung des schriftlichen Entscheides beim Vorstand des Vereins TZM Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und dem Präsidenten einzureichen.

b) Bei Ereignissen während der Therapie

Die Patienten und Patientinnen können gegen Anordnungen und Entscheide der Therapeuten mündlich oder schriftlich bei der Klinikleitung Beschwerde erheben. Auf

Begehren des Patienten/Patientin hat die Klinikleitung einen schriftlichen Entscheid zu erlassen. Die Patienten können innert 10 Tagen seit der Eröffnung des schriftlichen Entscheides beim Vorstand Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und dem Präsidenten einzureichen.

c) Endgültigkeit des Vorstandentscheides

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Gerichte.

6. Übrige Rechte

a) Grundrechte

Die persönliche Freiheit, religiöse Freiheit, Bewegungsfreiheit, Recht auf achtungsvolle und würdevolle Behandlung etc. der Patienten bleibt gewahrt. Der Therapievertrag und die Hausordnung enthalten einschränkende Vorschriften

.

b) Recht auf Besuche

Grundsätzlich hat der Patient das Recht, Besuche zu empfangen. Er kann dies im Rahmen der von der Klinik festgelegten Besuchszeiten, ausserhalb dieser Zeiten jedoch nicht. Besuche dürfen dem Patienten nicht schaden. Wenn es der Gesundheitszustand des Patienten nicht erlaubt, kann die Klinikleitung Besuche allgemein untersagen oder auf nächste Angehörige beschränken. Es gilt jedoch den Therapievertrag und die Hausordnung zu beachten.

7. Pflichten der Patienten

Die Patienten sind zur Kooperation und aktiven Mitarbeit verpflichtet. Sie haben die Bestimmungen des Therapievertrages und insbesondere die Hausordnung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die für die Untersuchung, Behandlung und Therapie notwendigen Angaben über ihre Person, ihre familiären Verhältnisse und ihre Lebensumstände zu machen.